



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG  
„EUROPÄISCHE STUDIEN“

Neufassung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 01.12.2010  
befürwortet in der 90. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011  
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 456

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Zweck der Prüfung .....	3
§ 3	Hochschulgrad .....	3
§ 4	Prüfungsausschuss .....	3
§ 5	Aufbau, und Gliederung des Studiums .....	3
§ 6	Regelung der Nebenfächer .....	4
§ 7	Zulassung zur Bachelorarbeit .....	4
§ 8	Bachelorarbeit .....	5
§ 9	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung .....	5
§ 10	Übergangsvorschrift .....	6
§ 11	In-Kraft-Treten .....	6
	Anlage 1 .....	7

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für den Bachelorstudiengang „Europäische Studien“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs „Europäische Studien“.

## § 2 Zweck der Prüfung

<sup>1</sup>Der Studiengang bietet mit der Bachelorprüfung innerhalb von sechs Semestern einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. <sup>3</sup>Durch den Abschluss der Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer oder seiner Fachrichtung erworben und außerdem die Kenntnisse soweit vertieft hat, dass das Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang fortgesetzt werden kann, oder dass eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben wurde.

## § 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

## § 4 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwissenschaften.

## § 5 Aufbau, und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Der Umfang des Bachelorstudiengangs Europäische Studien beträgt 180 Leistungspunkte (LP). <sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in das Hauptfach Sozialwissenschaften im Umfang von 92 LP, (Basisbereich 52 LP, Vertiefungsbereich 40 LP), einen freien Wahlbereich von 18 Leistungspunkten, den Praktikumsbereich (9 LP), der Bachelorarbeit (12 LP) und dem Bachelorkolloquium (4 LP) sowie ein Nebenfach (45 LP).

Identifier	Modul	Voraussetzung/ Bemerkung	SWS <sup>1</sup>	LP <sup>2</sup>	LN <sup>3</sup>	SNW <sup>4</sup>	ER <sup>5</sup>
<b>Basismodule</b>		<b>Pflicht</b>	<b>21</b>	<b>52</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	
SOZ-BES-EI	Basismodul Europäische Integration	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BES-WG	Basismodul Wirtschaft und Gesellschaft	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BES-PW	Basismodul Politikwissenschaft	ab 1. FS	8	20	2	2	Ja (2)
SOZ-M1-BK	Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BQ-TA-ES	Techniken wiss. Arbeitens	1. FS Vorlesung/Tutorium	1	2	-	1	N

<sup>1</sup> Semesterwochenstunden (Kontaktzeit)

<sup>2</sup> Leistungspunkte

<sup>3</sup> Leistungsnachweis

<sup>4</sup> Studiennachweis

<sup>5</sup> Endnotenrelevant

<b>Vertiefungsmodule</b>		<b>Wahlpflicht (4 aus 5)</b>	<b>16</b>	<b>40</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	
SOZ-BES-IN	EU in der Innenperspektive	BES-EI bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)*
SOZ-BES-EW	Europäische Wirtschaft	BES-WG bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)*
SOZ-BES-IS	EU im internationalen System	BES-PW bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)*
SOZ-BES-PS	Politische Systeme in Europa	BES-PW bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)*
SOZ-BES-WS	Europäische Wohlfahrtsstaaten	BES-PW bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)*
<b>Praktikumsmodule</b>		<b>Pflicht</b>		<b>9</b>			
SOZ-BPR	Fachbezogenes Berufspraktikum 210 Std. (+ Infoveranstaltung zum Berufspraktikum optional)	In der Regel ab 3. FS		7	-	-	N
SOZ-BQ-PB	Praktikumsbericht	ab 3. FS (nach Absolvierung des Praktikums)	-	2	-	1	N
<b>Modul: Freier Wahlbereich</b>	3-4 Lehrveranstaltungen	mindestens 1 LN	<b>8*</b>	<b>18*</b>	<b>1*</b>	<b>3*</b>	N
SOZ-B-FWB	Sofern noch oder später nicht belegt können alle Lehrveranstaltungen des FB 01 sowie weitere Veranstaltungen aus dem Lehrprogramm der Universität Osnabrück gewählt werden.						
<b>Module zur Bachelorarbeit</b>			-	<b>16</b>			
SOZ-BAR	Bachelorarbeit	mind. 120 LP bei Anmeldung		12	-		Ja
SOZ-BQ-KO	Kolloquium zur Bachelorarbeit	ab 5. FS; inkl. Exposé	2	4	-	1	N
<b>Nebenfach</b>				<b>45</b>			Ja
<b>Insgesamt</b>	<i>(Alle LN und SNW plus Nachweise aus dem Nebenfach)</i>			<b>180</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	

## § 6 Regelung der Nebenfächer

- (1) Aus der Liste der nachfolgend genannten Nebenfächer wählt die/der Studierende ein Nebenfach mit einem Umfang (Workload) von 45 LP:
- Anglistik
  - Geographie
  - Germanistik
  - Geschichte
  - Erziehungswissenschaft
  - Rechtswissenschaften
  - Romanistik
  - Soziologie
  - Volkswirtschaftslehre

## § 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist, und wer in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Bachelorstudiengang „Europäische Studien“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

- (3) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
  - Vorschläge für Prüfende,
  - der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit,
  - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
  - ein tabellarischer Lebenslauf und
  - ein Lichtbild neueren Datums.
- <sup>2</sup>Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - die Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung im gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Bachelorarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## § 8 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. <sup>3</sup>Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 3) bearbeitet werden kann.
- (2) Die Arbeit kann in Absprache mit der/dem Lehrende/n in Englisch geschrieben werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.
- (4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

## § 9 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 5 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

- (2) <sup>1</sup>Die Durchschnittsnote der Endnoten relevanten studienbegleitenden Prüfungen im Hauptfach Sozialwissenschaften wird mit 0,67 und die Durchschnittsnote der Endnoten relevanten studienbegleitenden Prüfungen im Nebenfach mit 0,33 gewichtet. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird die Durchschnittsnote der Bachelorarbeit mit dem Faktor 0,3 und die Summe der Durchschnittsnoten der übrigen Prüfungsteile mit dem Faktor 0,7 gewichtet.
- (3) <sup>1</sup>Bei einem Notendurchschnitt von 1,3 oder besser verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. <sup>2</sup>Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Bachelorarbeit sowie die Durchschnittsnoten des Hauptfachs Sozialwissenschaften und des Nebenfachs aus.

## **§ 10 Übergangsvorschrift**

<sup>1</sup>Studierende, die sich im Wintersemester 2010/2011 im zweiten oder in einem höheren Semester des Bachelorstudiums befinden, werden nach der Prüfungsordnung in den bisher geltenden Fassungen geprüft. <sup>2</sup>Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01. Oktober 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Europäische Studien“ der Universität Osnabrück in der Fassung vom 06.01.2010 außer Kraft; § 10 bleibt unberührt.

## Anlage 1: Muster eines Studienverlaufsplans Bachelor „Europäische Studien“

Achtung: Doppelverwendungen von Veranstaltungen/Modulen sind ausgeschlossen

Sem/Jahr	Basis (Pflicht) 52 LP					Nebenfach (45LP)	SOZ-B-Q-PB:: Praktikumsbericht (2 LP)	SOZ-B-PPR: Berufspraktikum (7 LP)	SOZ-B-FWB: Freier Wahlbereich (18 LP) (davon: 1 LN)			
1. Sem.	SOZ-BQ-TA-ES: Techniken wiss. Arbeitens f. ES (2 LP)	SOZ-BES-EI: Basismodul Europäische Integration (10 LP)	SOZ-BES-WG: Basismodul Wirtschaft und Gesellschaft (10 LP)	SOZ-BES-PW: Basismodul Politikwissenschaft (20 LP) (in 2 LV ist ein LN zu erbringen)						SOZ-M1-BK Basismodul Methoden emp. Sozialforschung (10 LP)		
		VL: Einführung in das politische System der EU 4 LP	VL: Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur ( <i>Fokus: Europa und BRD</i> ) 4 LP	VL: Macht und Herrschaft 6/4LP	VL: Regierungssystem der BRD 6/4LP					VL: Einführung in die Methoden der empirische Sozialforschung 4 LP		
2. Sem.		S: Geschichte und Einführung in Theorien europäische Integration 6 LP	S: Wirtschaft und Gesellschaft in Europa 6 LP	VL: Einführung in die internationalen Beziehungen 6/4LP	VL: Theorien und Methoden der Vergleichenden Politikwissenschaft 6/4 LP					VL: Wirtschafts- und Sozialstatistik 6 LP		
2. und/ oder 3 Studien- jahr	Vertiefung (Wahlpflicht: 4 aus 5 Modulen; 2. und 3. Studienjahr) 40 LP											
	SOZ-BES-IN Vertiefungsmodul: EU in der Innenperspektive (10 LP)	SOZ-BES-EW: Vertiefungsmodul: Europäische Wirtschaft (10 LP)	SOZ-BES-IS Vertiefungsmodul: EU im internationalen System (10 LP)	SOZ-BES-PS Vertiefungsmodul: Politische Systeme in Europa (10 LP)	SOZ-BES-WS Vertiefungsmodul: Europäische Wohlfahrtsstaaten (10 LP)							
	S: Policy Making in der EU I 6/4 LP	S: Europäische Wirtschaft I 6/4 LP	S: EU im internationalen System I 6/4 LP	S: Europäische Regierungssysteme 6/4 LP	S: Europäische Wohl- fahrtsstaaten im Vergleich 6/4 LP							
	S: Policy Making in der EU II ( <i>mit Exkursion</i> ) 4/6 LP	S: Europäische Wirtschaft II 4/6 LP	S: EU im internationalen System II 4/6 LP	S: Demokratisches Regieren im Wandel 4/6 LP	S: Europäische Sozialpolitik 4/6 LP							
ab 5.	SOZ-BQ-KO: Kolloquium zur Bachelorarbeit (4 LP)											
6. Sem.	SOZ-BAR: Bachelorarbeit (12 LP)											

Legende: LN: Leistungsnachweis; LP: Leistungspunkt(e); LV: Lehrveranstaltung